

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
☎ [REDACTED]
✉ [REDACTED]

Privatgutachterliche Stellungnahme - 45 F 48/22, 45 F 118/22, 45 F 128/22, 45 F 126/22 (AG Göttingen) -

Das Sachverständigengutachten der Rechtspsychologin (M.Sc.) Lisa W [REDACTED] ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Ihr Sachverständigengutachten liefert methodisch keine belastbare Entscheidungsgrundlage. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind ihre Ausführungen nicht haltbar. Das Sachverständigengutachten von Lisa W [REDACTED] verletzt psychologische und verfassungsrechtliche Standards. Hauptsächlich ist zu bemängeln, dass sie sich mit der Gefahr einer sekundären Kindeswohlgefährdung durch die Trennung von der Mutter nicht ausreichend auseinandersetzt.

Es ist in psychologischen Fachkreisen bekannt, dass gemäß Studienlage rund 75% der familienpsychologischen Gutachten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen.^{1,2} Gegenüber dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ äußerte der Professor für Angewandte Psychologie, Dr. Werner Leitner: „Diese Gutachten haben gravierende Mängel bei den Testverfahren und den Methoden der Gesprächsführung. Außerdem entsprechen sie nicht dem aktuellen Forschungsstand“³. Ferner sagt Prof. Dr. Leitner: „Mit diesen mangelhaften Gutachten verdienen die Gutachter zwar viel Geld. Auf der Strecke bleibt aber das Wohl der Familien und der Kinder“⁴. Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Studien belegen, dass bei Sachverständigengutachten durchaus Mängel an Fachwissen bestehen.“⁵ Das Lexikon der Justizirrtümer zählt branchenübergreifend mehrere Fälle, in denen selbst Sachverständige mit Dokortitel

¹ Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2022): Die Qualität familienpsychologischer Gutachten in Deutschland, S. 14 ff.

² <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander>

³ ebd.

⁴ ebd.

⁵ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

oder gar Professorentitel ein erweislich falsches Sachverständigengutachten erstattet haben.⁶

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist jeder Vertragsstaat nach Artikel 8 der Konvention verpflichtet, auf die Zusammenführung eines leiblichen Elternteils mit seinem Kind hinzuwirken (vgl. Görgülü ./ Deutschland – Urt. v. 26.02.2004 – Az. 74969/01, K. u. T. ./ Finland – Urt. v. 12.07.2001 – Az. 25702/94, Johansen ./ Norwegen – Urt. v. 07.08.1996 – Az. 17383/90, Olsson ./ Schweden – Urt. v. 24.03.1988 – Az. 10465/83).

Es wird an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erinnert, die ausdrücklich verlangt, dass sich auch mit den negativen Folgen einer Trennung des Kindes von den Eltern auseinandergesetzt wird:

Eine räumliche Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar, der nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen oder aufrechterhalten werden darf (vgl. BVerfGE 60, 79 <89>). Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur unter der strengen Voraussetzung, dass das elterliche Fehlverhalten ein solches Ausmaß erreicht, dass das Kind bei den Eltern in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre (vgl. BVerfGE 60, 79 <91>; 72, 122 <140>; 136, 382 <391>; stRspr). Eine solche Gefährdung des Kindes ist dann anzunehmen, wenn bei ihm bereits ein Schaden eingetreten ist oder sich eine erhebliche Gefährdung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. November 2014 - 1 BvR 1178/14 -, www.bverfg.de, Rn. 23 m.w.N.; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, www.bverfg.de, Rn. 44 m.w.N.). Auch sind die negativen Folgen einer Trennung des Kindes von den Eltern und einer Fremdunterbringung zu berücksichtigen (vgl. BVerfGK 19, 295 <303>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2014 - 1 BvR 160/14 -, www.bverfg.de, Rn. 38) und müssen durch die hinreichend gewisse Aussicht auf

⁶ Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 167 ff.

Beseitigung der festgestellten Gefahr aufgewogen werden, so dass sich die Situation des Kindes in der Gesamtbetrachtung verbessert (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2014 - 1 BvR 160/14 -, www.bverfg.de, Rn. 38; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22. Mai 2014 - 1 BvR 3190/13 -, www.bverfg.de, Rn. 31).

Bei der DVGT-Tagung am 6. März 2010 in Berlin hat der Autor des Buches „Psychische Gesundheit von Heimkindern“, Marc Schmid, umfassend zu der Thematik „Komplex traumatisierte und bindungsgestörte Heimkinder“ referiert.⁷ Demnach zeigen nur zwei von 72 Heimkindern ein sicheres Bindungsverhalten. Die Bindungsproblematik der Betroffenen werde mit jedem weiteren Beziehungsabbruch verschärft.⁸ Die Zahl der Beziehungsabbrüche korreliert mit einer höheren Delinquenz auf dem weiteren Lebensweg.⁹ Heimkinder sind vor allem wegen des Mangels an festen Bindungen für psychische Erkrankungen weitaus anfälliger als die Normpopulation. Über 70% der Heimkinder befinden sich im klinisch auffälligen Bereich. In der Pubertät und Adoleszenz treten insbesondere affektive Störungen, Substanzmissbrauch, Selbstverletzung, Suizidalität, Störungen der Persönlichkeitsentwicklung sowie dissoziative und somatoforme Störungen auf.¹⁰

Lisa W■■■ befasst sich in ihrem Gutachten, anders als wissenschaftlich und rechtlich geboten, in keiner Weise mit den Folgen einer Fremdunterbringung. Den aus wissenschaftlicher Sicht gebotenen Hinweis, dass gemäß Studienlage Heimkinder zur Hochrisikogruppe für psychische Erkrankungen und Straftaten gehören, sucht man vergebens. Seitens Lisa W■■■ finden auch keinerlei Überlegungen statt, wie eine Familienzusammenführung gelingen könne.

Dass Lisa W■■■ auf Seite 115 behauptet, dass der Kindeswille von B■■■■ die Mindestanforderungen für das Vorliegen eines bedeutsamen Kindeswillens nicht erfülle, ist nicht nachvollziehbar.

⁷ https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%2020113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf

⁸ ebd.

⁹ ebd.

¹⁰ ebd.

Am 03.08.2022 und 15.09.2022 äußerte B [REDACTED], dass sie mit der Mutter leben wolle. Am 15.11.2022 äußerte B [REDACTED], dass sie mit der Mutter und den Hunden der ehemaligen Kurzzeit-Pflegefamilie leben wolle.

Auf Seite 49 war in Bezug auf die Aufrechterhaltung der derzeitigen Wohnverhältnisse zu lesen: „Auf die Frage hin, wie es für sie sei, mit D [REDACTED] in der Wohngruppe zu bleiben, berichtete B [REDACTED], dass sie dort von einem Jungen, E [REDACTED], gemobbt werde. Wenn sie dort bleiben müsse, würde es ihr schlecht gehen.“

In Bezug auf den von C [REDACTED] mehrfach geäußerten Willen, mit der Mutter zusammen zu leben, wurde gemäß Seite 116 zutreffend festgestellt, dass die Mindestanforderungen für das Vorliegen eines bedeutsamen Kindeswillens bei ihm insgesamt erfüllt sind.

Gemäß Seite 52 äußerte C [REDACTED]: „Eine Nacht habe er nicht so gut geschlafen, da er die Mama und seine Schwestern vermisst habe“.

Auf Seite 54 war zu lesen: „C [REDACTED] würde am liebsten zuhause wohnen. Wenn dies nicht gehe und er in der Wohngruppe bleiben müsse, fände er das richtig blöd, da er zurück zu Mama wolle.“

Auf Seite 55 war in Bezug auf mögliche Umgangskontakte zu lesen: „C [REDACTED] finde es schade, dass er seine Mama bis zum Gerichtstermin nicht wiedersehen könne. In der Wohngruppe denke er oft an seine Mama und seine Schwestern“.

Auf Seite 56 war im Hinblick auf die emotionale Verfassung von C [REDACTED] zu lesen: „C [REDACTED] wolle weiterhin nachhause kommen. Wenn dies nicht gehe, würde er sehr traurig sein und weinen.“

Die Empfehlungen von Lisa W [REDACTED] entsprechen nicht dem Kindeswohl. Es wird stattdessen empfohlen, die Kinder in eine teilstationäre Tagesgruppe zu schicken und der Mutter die Teilnahme an einem Anti-Aggressions-Training zur Auflage zu machen. Durch die teilstationäre Tagesgruppe kann eine Förderung durch

Zweites Deutsches Fernsehen (2015): Fragwürdige Gutachten reißen Familien auseinander

<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander> (zuletzt abgerufen am 16.01.2023)